



Das Teileinkünfteverfahren als Alternative
zur Abgeltungsteuer?
- Eine Fallstudie zur Besteuerung der
Kapitalerträge unter expliziter Berücksichtigung
von Refinanzierungsaufwendungen -

Dr. Adam Gieralka

European University Viadrina Frankfurt (Oder)
Department of Business Administration and Economics
Discussion Paper No. 276
May 2009
ISSN 1860 0921

Das Teileinkünfteverfahren als Alternative zur Abgeltungsteuer?

- Eine Fallstudie zur Besteuerung der Kapitalerträge unter expliziter Berücksichtigung von Refinanzierungsaufwendungen -

Mai 2009

Dr. Adam Gierałka
Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Würden Sie bei einem wirtschaftlichen Ergebnis von Null Euro darauf noch Ertragsteuern zahlen wollen? Nein? Klar, die Antwort liegt auf der Hand. Es verstieße auch gegen den anerkannten Grundsatz der Besteuerung nach der objektiven Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Können Sie sich vorstellen, dass das deutsche Ertragsteuerrecht in solchen Fällen trotzdem eine Steuerzahlung vorsieht? Nein? Dann kennen Sie wahrscheinlich noch nicht das Prinzip der Bruttobesteuerung, das seit dem Inkrafttreten der Abgeltungsteuer zum 01. Januar 2009 in Deutschland als Regel praktiziert wird. Dieses Problemfeld ist der Gegenstand der nachfolgenden Fallstudie.

Die Fallstudie¹ besteht aus zwei Teilaufgaben, die nacheinander gelöst werden sollten:

Im Teil a) geht es um den steueroptimalen Bezug privater Kapitalerträge durch natürliche Personen. Dabei geht es auch darum, neben den Pflichten auch existierende Optionen und Ausnahmeregelungen im Bereich der Abgeltungsteuer zu erkennen und die möglichen Steuerfolgen zu ermitteln.

Darauf aufbauend sind im Teil b) die Kenntnisse der Unternehmensbesteuerung anzuwenden, um ein strukturiertes Urteil über steuerliche Folgen der Zuordnung der Kapitaleinkünfte zum Betriebsvermögen einer gewerblich tätigen Personenunternehmung abzugeben.

Es gilt durchgehend der Rechtsstand zum 01. Januar 2009. Die Änderungen des Einkommenssteuertarifs durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 02. März 2009 (BGBl. I S. 416) werden berücksichtigt.

¹ Die Fallstudie stellt eine wesentlich abgewandelte und erweiterte Fassung einer Wiederholungsklausuraufgabe im Rahmen der Veranstaltung Betriebswirtschaftliche Steuerlehre im Bachelorstudiengang (Profilierungsphase) aus dem Wintersemester 2008/2009 dar.

Sachverhalt

In der letzten Zeit hat sich in Deutschland steuerlich wieder einiges getan. Herr Klaus Teig, ein Polizeibeamter aus Fürstenwalde (Spree), ließ sich etwas durch Medienberichte über die Unternehmensteuerreform 2008 verunsichern. Er kann insbesondere mit dem Begriff *Teileinkünfteverfahren* nichts anfangen. Darum möchte er von Ihnen als Steuerprofi beraten werden.

Herr Teig erzielte als Polizeibeamter des Landes Brandenburg im Jahre 2009 Einkünfte in Höhe von 60.000 Euro vor Steuern.

Aus seinen Ersparnissen finanzierte Herr Teig im Jahr 2008 den Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren (Kurswert zum 31.12.2009: 30.000 Euro). Diese Anlage bringt Herrn Teig im Jahr 2009 Zinsen in Höhe von 2.400 Euro. Das Kapitalanlagendepot, in dem die festverzinslichen Wertpapiere aufbewahrt werden, wird bei der lokalen Sparkasse gegen eine Jahresgebühr in Höhe von 480 Euro geführt.

Im Januar 2009 erwarb Herr Teig 25 % der Anteile an der GmbH seines künftigen Schwiegervaters für 90.000 Euro (geschätzter Wert zum 31.12.2009: 45.000 Euro). Dieser Anteilsankauf wurde vollständig mit einem Bankdarlehen refinanziert, das mit einer monatlichen Rate in Höhe von 1.000 Euro getilgt wird und für das im Jahr 2009 Zinsen in Höhe von insgesamt 6.750 Euro gezahlt werden. Für das Jahr 2008 hat die GmbH einen Bilanzgewinn in Höhe von 75.000 Euro ausgewiesen, der aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung im Juli 2009 zu 36 % am 01. August 2009 an die Anteilseiger ausgeschüttet wird. Der Restbetrag des Bilanzgewinns wird den Gewinnrücklagen zugeführt.

Fragen

- a) Wie sind die Tätigkeitsvergütung, die Dividenden- und die Zinseneinnahmen einkommensteuerlich im Jahr 2009 bei Herrn Teig zu erfassen? Wie hoch ist seine Steuerbelastung? Welche Besteuerungsalternativen gibt es und welche ist Herrn Teig zu empfehlen?
- b) Würde sich die gesamte Steuerbelastung des Herrn Teig erhöhen, wenn er die Kapitalerträge im Betriebsvermögen einer gewerblichen Einzelunternehmung erzielen würde?

Bei den Berechnungen ist davon auszugehen, dass die Einzelunternehmung im Jahr 2009 einen Gewinn in Höhe von 60.000 Euro vor Steuern (und vor Berücksichtigung der Kapitalerträge) abwirft und Herr Teig nicht mehr als Polizeibeamter tätig ist.

Zusatzinformationen und Bearbeitungshinweise:

- Evtl. zulässige Freistellungsaufträge etc. wurden für das Jahr 2009 nicht gestellt.
- Der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer werden vernachlässigt.
- Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden vernachlässigt.
- Auf die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG wird nicht eingegangen.
- Auf das Problemfeld der Liebhaberei wird nicht eingegangen.
- Es werden lediglich die laufenden Steuerfolgen betrachtet.
- Der relevante Hebesatz der Gewerbesteuer liegt bei 350 %.
- Die Berechnungen werden unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen durchgeführt.

Lösungsteil

- a) **Wie sind die Tätigkeitsvergütung, die Dividenden- und die Zinseneinnahmen einkommensteuerlich im Jahr 2009 bei Herrn Teig zu erfassen? Wie hoch ist seine Steuerbelastung? Welche Besteuerungsalternativen gibt es und welche ist Herrn Teig zu empfehlen?**

→ ***Private Kapitalerträge im System der Einkommensbesteuerung***

I. Persönliche Einkommensteuerpflicht

Lt. Sachverhaltsangabe ist davon auszugehen, dass Herr Teig in Fürstenwalde (Spree) eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen will. Somit ist von einem Wohnsitz (§ 8 AO) in Deutschland auszugehen. Alternativ kann ein gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) unterstellt werden. Damit unterliegt Herr Teig der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG. Es ist zu beachten, dass die unbeschränkte Steuerpflicht unabhängig davon begründet wird, ob überhaupt in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden.

II. Sachliche Einkommensteuerpflicht

Herr Teig erzielt im Veranlagungszeitraum 2009 folgende Einkünfte:

Die Einkünfte aus der Tätigkeit als Polizeibeamter des Landes Brandenburg stellen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG dar. Für sie gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 EStG, so dass sie bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2009 zu erfassen sind. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG werden die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Überschuss der Einnahmen (§ 8 EStG) über die Werbungskosten (§ 9 EStG) ermittelt. Da im Sachverhalt bereits der Betrag der Einkünfte angegeben worden ist, sind Angaben über die tatsächlich angefallenen Werbungskosten bzw. der Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG (920 Euro) nicht notwendig.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG: 60.000 €

Anmerkung: Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird laufend die Einkommensteuer durch den Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben (§§ 38 ff EStG). Da die Lohnsteuer jedoch auf die Jahreseinkommensteuer gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG angerechnet wird, entfaltet der Einbehalt der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber keine Abgeltungswirkung hinsichtlich der persönlichen Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers. Daher muss die Lohnsteuer hier im Rahmen der steuerlichen Belastungsrechnung nicht extra berücksichtigt werden.

Mangels weiterer Angaben im Sachverhalt ist im Aufgabenteil a) davon auszugehen, dass die Kapitalerträge im Bereich der privaten Vermögensverwaltung anfallen. Aus diesem Grund ist die Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 8 EStG nicht einschlägig. Damit gilt:

- Die Zinserträge aus den festverzinslichen Wertpapieren führen zu Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG:

Zinseinnahmen im Jahr 2009: 2.400 €

- Die Dividenden von der GmbH stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar. Bei einer Ausschüttungsquote von 36 %, einem GmbH-Anteil von 25 % und einem Bilanzgewinn in Höhe von 75.000 Euro, ergibt sich:

Dividendeneinnahmen im Jahr 2009: 6.750 €

Aufgrund der Geltung des Trennungsprinzips bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften ist der thesaurierte Teil des Bilanzgewinns auf der Anteilseignerebene steuerlich ohne Relevanz.

- Dem Grundsatz nach werden auch die Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 1 EStG durch den Überschuss der Einnahmen (§ 8 EStG) über die Werbungskosten (§ 9 EStG) ermittelt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).
- Bei der Berechnung der Einkünfte nach § 20 Abs. 1 EStG ist der Abzug tatsächlicher Werbungskosten jedoch durch die Regelung des § 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG seit dem 01. Januar 2009 explizit ausgeschlossen. Die tatsächlich im Jahr 2009 getragenen Ausgaben für die Depotführung (480 Euro) bzw. die Refinanzierungszinsen (6.750 Euro) sind somit steuerlich irrelevant.
- Im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird lediglich der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (§ 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG) angesetzt. Eine Verdopplung des Sparer-Pauschbetrages auf 1.602 Euro kommt nur für Ehegatten in Betracht; dem Sachverhalt sind jedoch keine Angaben über eine Ehefrau des Herrn Teig zu entnehmen.
- Damit stellt sich hinsichtlich der Kapitalerträge folgendes Ergebnis ein:

Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	6.750 €
<i>./. tatsächliche Werbungskosten nach § 9 EStG (6.750 Euro) Abzugsverbot</i>	
Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	2.400 €
<i>./. tatsächliche Werbungskosten nach § 9 EStG (480 Euro) Abzugsverbot</i>	
Summe der Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG	9.150 €
<i>./. Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG</i>	
<u>Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG</u>	<u>8.349 €</u>

Anmerkung: Auch für die Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG gilt das Zuflussprinzip nach § 11 Abs. 1 EStG, so dass sie bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2009 zu erfassen sind. Für welches Jahr die Ausschüttung erfolgt, ist dabei unerheblich. Dabei ist zu beachten, dass keine fiktiven Einnahmen sondern ein tatsächlicher Zufluss zu versteuern ist. Damit gilt die dargestellte Lösung nur dann, wenn die Ausschüttung im Jahr 2009 tatsächlich erfolgt.

III. Ermittlung der Einkommensteuerschuld

Grundfall der Abgeltungsteuer, d. h. eine abgeltende Wirkung der Kapitalertragsteuer

Die im Veranlagungszeitraum 2009 erzielten Einkünfte unterliegen beim Herrn Teig folgender steuerlichen Behandlung:

Die Einkommensbesteuerung ist bislang durch den Begriff der *synthetischen Einkommensteuer* geprägt, d. h. alle Einkunftsarten werden in der Summe einem einheitlichen Tarif (kodifiziert in § 32a EStG) unterworfen. Seit dem 01. Januar 2009 wird dieses Prinzip für die Kapitaleinkünfte im Privatbereich durchbrochen. Sie unterliegen grundsätzlich dem gesonderten Tarif nach § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG; der konstante Steuersatz beträgt 25 %. Diese gesonderte Erfassung einer Einkunftsart zeichnet eine so genannte *Schedulenbesteuerung* aus.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kapitaleinkünfte grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug an der Quelle (d. h. bei der auszahlenden Stelle) nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EStG unterliegen. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 % der Einnahmen (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Wegen § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG unterliegen dem Steuerabzug die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer ist zu berücksichti-

gen, dass lt. Sachverhalt kein Freistellungsauftrag (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) für das Jahr 2009 erteilt worden ist.

Kapitalertragsteuer auf die Kapitaleinkünfte (9.150 € x 0,25): 2.287,50 €

Nach der bis Ende 2008 geltenden Rechtslage wurde gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet respektive erstattet. Seit dem 01. Januar 2009 ist mit dem Steuerabzug im Falle der Kapitalerträge die persönliche Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG), woraus die umgangssprachliche Bezeichnung der Kapitalertragsteuer als *Abgeltungsteuer* resultiert.

Aufgrund der abgeltenden Wirkung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer unterliegen lediglich die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG der regulären tariflichen Belastung mit dem progressiven Tarif nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG.

Tarifliche Einkommensteuer: 60.000 € x 0,42 – 8.064 € = 17.136 €

Dieses Ergebnis sei hier als der Grundfall bezeichnet. Die gesamte einkommensteuerliche Belastung von Herrn Klaus Teig wird wie folgt ermittelt:

Tarifliche Einkommensteuer:	17.136,00 €
Kapitalertragsteuer auf die Kapitaleinkünfte:	2.287,50 €
Gesamtsteuerbelastung (Grundfall):	<u>19.423,50 €</u>

Die Belastung setzt sich aus der progressiven tariflichen Einkommensteuer (§ 32a EStG) auf die Arbeitseinkünfte (§ 19 EStG) und der abgeltenden Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 5 EStG) auf die Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG) zusammen.

Ersichtlich ist insbesondere, dass die Abgeltungsbesteuerung der Kapitalerträge auf der Bruttobasis dazu führt, dass auf sie Steuerzahlungen in einer nicht unerheblichen Höhe anfallen, obwohl in wirtschaftlicher Hinsicht keine positiven Kapitaleinkünfte erzielt worden sind. Dieser unerfreuliche Nebeneffekt geht regelmäßig mit einer *Bruttobesteuerung* einher.

IV. Alternativen

Um eine steueroptimale Besteuerungsalternative für Herrn Teig aufzeigen zu können, ist zu beachten, dass ihm einige antragsgebundene Optionsmöglichkeiten vom Gesetz wegen offenstehen. Somit ist im Anschluss an die obigen Ausführungen zu untersuchen, welche Alternativen dem Herrn Teig zur Verfügung stehen, um die *gesamte* Steuerbelastung im Jahr 2009 zu senken.

Kleine Veranlagungsoption, d. h. eine Neufestsetzung der Abgeltungsteuer

Auf Antrag erfolgt eine Neufestsetzung der Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 4 EStG i. V. m. § 43 Abs. 5 S. 3 EStG. Durch die so genannte „kleine Veranlagungsoption“ kann letztlich u. a. eine nachträgliche Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages nach § 20 Abs. 9 Satz 1 1. Halbsatz EStG erreicht werden. Dabei ist zu beachten, dass der Sparer-Pauschbetrag maximal in Höhe der positiven Kapitalerträge gewährt wird (§ 20 Abs. 9 Satz 4 EStG).

Wird die kleine Veranlagungsoption beantragt, erfolgt auch hier eine Bruttobesteuerung; die tatsächlichen Werbungskosten (§ 9 EStG) sind nach wie vor vom Ansatz im Rahmen der Einkünfteermittlung ausgeschlossen.

Damit ergibt sich im Falle der Ausübung der Option nach § 32d Abs. 4 EStG folgendes Ergebnis:

Tarifliche Einkommensteuer (wie Grundfall):	17.136,00 €
Gesonderte Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte:	2.087,25 €
Gesamtsteuerbelastung (Alternative 1):	<u>19.223,25 €</u>

Dieses Ergebnis ist auch zu erzielen, indem von der Gesamtbelastung im Grundfall die Entlastungswirkung des Sparer-Pauschbetrages abgezogen wird:

$$\text{Gesamtsteuerbelastung (Alternative 1): } 19.423,50 \text{ €} - (801 \text{ €} \times 0,25) = 19.223,25 \text{ €}$$

Die Belastung setzt sich aus der progressiven tariflichen Einkommensteuer (§ 32a EStG) auf die Arbeitseinkünfte (§ 19 EStG) und der Einkommensteuer aus der Anwendung des gesonderten Tarifs (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG) auf die Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG) zusammen.

An der kleinen Veranlagungsoption ist zu kritisieren, dass die Abgeltungsbesteuerung der Kapitalerträge weiterhin auf Bruttobasis erfolgt. Das führt dazu, dass hier Steuerzahlungen anfallen, obwohl in wirtschaftlicher Hinsicht keine positiven Kapitaleinkünfte erzielt werden.

Anmerkung: § 32a Abs. 1 Satz 6 EStG beinhaltet ein Abrundungsgebot auf den nächsten vollen Euro-Betrag. Eine ähnliche Abrundungsregelung für die besondere Einkommensteuer nach § 32d EStG fehlt bislang.

Große Veranlagungsoption, d. h. eine Abkehr von der Abgeltungsteuer

Sollte die Schedulensteuerung der Kapitalerträge mit der Abgeltungsteuer zu einer relativ höheren Belastung als die progressive Veranlagungsbesteuerung im Rahmen der synthetischen Einkommensteuer nach dem Regeltarif führen, so ist dies bei der Verabschiedung der Unternehmensteuerreform 2008 politisch nicht erwünscht gewesen. Deswegen wurde eine Exit-Klausel geschaffen und Herr Teig kann alternativ mit Hilfe eines Antrags nach § 32d Abs. 6 EStG die Aufnahme der Kapitaleinkünfte in die reguläre Besteuerung mit dem progressiven Tarif nach § 32a EStG herbeiführen (so genannte „große Veranlagungsoption“).

Wird die große Veranlagungsoption wahrgenommen, entfällt die abgeltende Wirkung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und die Kapitaleinkünfte werden - zusammen mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG - dem Regeltarif nach § 32a EStG unterworfen. Aber auch in diesem Fall darf im Rahmen der Einkünftermittlung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen lediglich der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 Satz 1 1. Halbsatz EStG geltend gemacht werden (maximal in Höhe der positiven Kapitalerträge, § 20 Abs. 9 Satz 4 EStG). Die tatsächlichen Werbungskosten (§ 9 EStG) sind nach wie vor vom Ansatz ausgeschlossen. Dieses Ergebnis resultiert aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber das Wahlrecht zur Veranlagung für die nach § 20 EStG ermittelten Einkünfte vorgesehen hat, so dass letztlich die Ermittlung der Höhe der Einkünfte im Vorfeld und unabhängig von der Wahlrechtsausübung zu erfolgen hat.

Darüber hinaus kann im Ausübungsfall - trotz der Veranlagung der Kapitaleinkünfte nach dem progressiven Regeltarif der Einkommensteuer - das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG nicht genutzt werden. Erstens gilt das Teileinkünfteverfahren nur für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Damit scheiden Zinsen aus dessen Anwendungsbereich aus. Zweitens gilt das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG grundsätzlich nur für Dividenden im Betriebsvermögen. Damit scheiden Beteiligungserträge im Privatvermögen aus dessen Anwendungsbereich aus.

Damit ergibt sich im Falle der Ausübung der großen Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG folgendes Ergebnis:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	60.000 €
<u>Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)</u>	<u>8.349 €</u>
Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	68.349 €
Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	68.349 €
<u>Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen</u>	<u>0 €</u>
Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)	68.349 €
<u>zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)</u>	<u>68.349 €</u>

Daraus resultiert folgende Steuerbelastung:

Tarifliche Einkommensteuer (verändert):	20.642,00 €
Gesonderte Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte:	<i>entfällt</i>
Gesamtsteuerbelastung (Alternative 2):	<u>20.642,00 €</u>

Dabei wird die tarifliche Einkommensteuer anhand des Tarifsabschnitts des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG bestimmt:

$$\text{Tarifliche Einkommensteuer: } 68.349 \text{ €} \times 0,42 - 8.064 \text{ €} = 20.642 \text{ €}$$

Es ist ersichtlich, dass von dem Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG abzuraten ist. Es bringt keine steuerliche Entlastung mit sich. Damit ist unter steuerlichen Belastungsaspekten bislang die Alternative 1, d. h. die kleine Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 4 EStG zu empfehlen.

Die erhebliche Minderung der tariflichen Regeleinkommensteuer im Grundfall und in der Alternative 1 im Vergleich zu Alternative 2 ist auf die Progressionseffekte aufgrund der separaten Erfassung der Kapitaleinkünfte mit dem gesonderten Tarif nach § 32d Abs. 1 EStG zurückzuführen. Die Tarifspreizung zwischen der Regelbesteuerung nach § 32a EStG und dem besonderen Steuersatz der Abgeltungsteuer wirkt sich im Grundfall und in Alternative 1 steuerlich positiv aus.

Es ist allerdings zu beachten, dass im Rahmen des Antrags nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG **von Amts wegen** eine **Günstigerprüfung** erfolgt; d. h. dem Antrag wird nur entsprochen, wenn es für den Steuerpflichtigen von Vorteil ist. Stellt das Finanzamt die Unvorteilhaftigkeit der großen Veranlagungsoption fest, wird der Antrag nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG als nicht gestellt betrachtet.

Trotz der Inanspruchnahme der dargestellten Optionen besteht ein Nachteil jedoch nach wie vor: Die tatsächlich in einem nicht unerheblichen Umfang angefallenen Refinanzierungszinsen bei der GmbH-Beteiligung finden weder bei der kleinen noch bei der großen Veranlagungsoption eine steuerliche Berücksichtigung. Damit befasst sich der nächste Abschnitt.

Unternehmerische Veranlagungsoption, d. h. Teileinkünfteverfahren im Privatvermögen

Für gewisse Konstellationen hat der Gesetzgeber eine weitere Exit-Klausel kodifiziert. Der in Erwägung zu ziehende Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG zur Veranlagung der Kapitaleinkünfte aus einer qualifizierten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (so genannte unternehmerische Veranlagungsoption) betrifft nur Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG. Im vorliegenden Sachverhalt wären davon ausschließlich die Dividendenerträge betroffen. Die Zinserträge unterliegen nach wie vor der Abgeltungsteuer und können vom Ansatz des Sparer-Pauschbetrages profitieren.

Der Antrag kann für jede gehaltene Beteiligung gestellt werden. Damit ein entsprechender Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG gestellt werden kann, müssen allerdings alternativ folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Entweder liegt eine Mindestbeteiligung von 25 % an der Kapitalgesellschaft vor (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG; im Folgenden: Alternative 1)
- oder neben einer Beteiligung von mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft kommt eine berufliche Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft dazu (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b EStG; im Folgenden: Alternative 2).

Bezogen auf die Angaben im Sachverhalt kann Folgendes festgestellt werden:

- zu Alternative 1:

Nach den Sachverhaltsangaben liegt eine Beteiligung von exakt 25 % vor. Damit ist die Beteiligungsgrenze von mindestens 25 % erreicht. Infolgedessen ist die Alternative 1 einschlägig.

- zu Alternative 2:

Eine zusätzlich verlangte berufliche Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft ist im Falle des Polizeibeamten grundsätzlich auszuschließen. Nicht zuletzt liefert der Sachverhalt hierzu keine Anhaltspunkte. Damit ist die Alternative 2 nicht einschlägig.

Anmerkung: Es sei hinzugefügt, dass der Gesetzgeber keine expliziten Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft niedergelegt hat. Damit kann der Antrag auf die unternehmerische Veranlagung wohl von allen Arbeitnehmern einer Kapitalgesellschaft mit einer qualifizierten Beteiligung ausgeübt werden. Insbesondere bedarf es keines Einflusses auf die laufende Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft. Schließlich ist zu beachten, dass gemäß § 40 AO auch gesetzeswidrige Handlungen ihre steuerliche Wirkung – gleichermaßen wie legale Rechtsgeschäfte – entfalten. Eine gegebenenfalls verbotene berufliche Tätigkeit des Herrn Teig für die Gesellschaft dürfte ebenfalls zur Anwendbarkeit des § 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b EStG führen.

- Da die Erfüllung der Alternative 1 bereits zur Möglichkeit der Inanspruchnahme der unternehmerischen Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 EStG führt, werden im Folgenden die daraus resultierenden Konsequenzen eruiert.

Kommt die unternehmerische Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG zulässigerweise zur Anwendung, dann ergeben sich die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

- Statt der abgeltenden Wirkung der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 5 EStG bzw. der Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d Abs. 1 EStG wird im Rahmen der regulären **Veranlagung** dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, die Werbungskosten (z. B. Refinanzierungsaufwendungen) grundsätzlich abzusetzen (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG i. V. m. § 20 Abs. 9 EStG; aber § 3c Abs. 2 EStG). Damit werden die Kapitaleinkünfte auf der Nettobasis ermittelt und gehen in die Ermittlung der Summe der Einkünfte, die nach den weiteren Ermittlungsschritten des § 2 Abs. 3 bis 5 EStG dem progressiven Tarif nach § 32a EStG unterworfen wird, ein.
- Bei der Ausübung der für jede einzelne Beteiligung insgesamt geltenden Veranlagungsoption kommt das **Teileinkünfteverfahren** nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG zur Anwendung; die Einschränkung nach § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist aufgrund der Ausnahme des § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG nicht relevant.

Damit liegt ein Fall vor, in welchem ausnahmsweise im **Privatvermögen** nicht die Abgeltungsteuer sondern das Teileinkünfteverfahren zum Einsatz kommt. Ansonsten

gilt die Regel: Dividenden im Privatvermögen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer, Dividenden im Betriebsvermögen einer Personenunternehmung profitieren vom Teileinkünfteverfahren.

Alles in allem erfolgt bei der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der unternehmerischen Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG statt der grundsätzlichen Bruttobesteuerung von 100 % der Beteiligungserträge eine nur 60 %ige Besteuerung der Einkünfte auf Nettobasis. Anstelle des Abzugsverbotes des § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG gilt gemäß § 3c Abs. 2 EStG für die mit den Dividendeneinnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Beteiligungsaufwendungen ein korrespondierendes anteiliges Abzugsverbot in Höhe von 40 % der Ausgaben. Die tatsächlich geleisteten Refinanzierungszinsen stellen somit abziehbare Werbungskosten nach § 9 EStG dar und können aufgrund der eindeutigen Veranlassung insgesamt den Dividendeneinnahmen zugeordnet werden.

Da vom Grundsatz her die tatsächlichen Werbungskosten zum Ansatz zugelassen werden, entfällt insoweit konsequenterweise der Ansatz des Sparer-Pauschbetrages nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG). Dieser wirkt sich dann bei den verbliebenen Kapitaleinkünfte, die dem gesonderten Tarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen, aus.

Damit ergibt sich - unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens - für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in die Veranlagung mit dem progressiven Einkommensteuertarif nach § 32a EStG eingehen, Folgendes:

<i>Dividendeneinnahmen</i>	6.750,00 €
<i>./. 40 % der Dividendeneinnahmen (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG)</i>	2.700,00 €
	<u>4.050,00 €</u>
<i>./. 60 % der Werbungskosten</i>	
<i>(§ 3c Abs. 2 EStG: Refinanzierungszinsen 6.750 € x 0,60)</i>	4.050,00 €
<u>Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG</u>	<u>0,00 €</u>

Insgesamt ergeben sich die folgende Steuerbelastung, wenn die unternehmerische Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG wahrgenommen wird:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	60.000 €
<u>Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)</u>	<u>0 €</u>
Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	60.000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	60.000 €
<u>Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen</u>	<u>0 €</u>
Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)	60.000 €
<u>zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)</u>	<u>60.000 €</u>

Die Zinseinnahmen unterliegen nach wie vor der Abgeltungsteuer, ohne dass ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Die Kapitalertragsteuer beläuft sich somit auf:

Kapitalertragsteuer auf die Zinseinkünfte (2.400 € x 0,25): 600 €

Die Abgeltungsteuer kann allerdings per Antrag auf die kleine Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 4 EStG reduziert werden. Davon wird ausgegangen, weswegen im Folgenden die Erstattung der Kapitalertragsteuer aufgrund der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages bereits in die Berechnung integriert wird.

Daraus resultiert die folgende Gesamtsteuerbelastung:

Tarifliche Einkommensteuer (verändert):	17.136,00 €
Gesonderte Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte (verändert):	399,75 €
Gesamtsteuerbelastung (Alternative 3):	<u>17.535,75 €</u>

Dabei erfolgt die Bestimmung der tariflichen Einkommensteuer anhand des Tarifschnitts des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG und es ergibt sich:

$$\text{Tarifliche Einkommensteuer: } 60.000 \text{ €} \times 0,42 - 8.064 \text{ €} = 17.136 \text{ €}$$

Die gesonderte Einkommensteuer nach § 32d EStG auf die Zinserträge (2.400 Euro) beträgt nach der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages (801 Euro):

$$\text{Gesonderte Einkommensteuer auf die Zinseinkünfte: } 1.599 \text{ €} \times 0,25 = 399,75 \text{ €}$$

V. Ergebnisanalyse und Handlungsempfehlungen

Abschließend werden die Belastungswirkungen der Alternativen in einer zusammenfassenden Tabelle gegenübergestellt.

	Grundfall	Alternative 1	Alternative 2	Alternative 3
Tarifliche Einkommensteuer:	17.136,00 €	17.136,00 €	20.642,00 €	17.136,00 €
Gesonderte Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte:	2.287,50 €	2.087,25 €	<i>entfällt</i>	399,75 €
Gesamtsteuerbelastung:	<u>19.423,50 €</u>	<u>19.223,25 €</u>	<u>20.642,00 €</u>	<u>17.535,75 €</u>

Als erstes ist festzuhalten, dass die Ausübung der unternehmerischen Veranlagungsoption zwar ausschließlich für die Dividendenerträge möglich ist. Trotzdem kommt es zu einer wesentlichen Verbesserung der steuerlichen Situation des Herrn Teig. Insbesondere entfällt die Abgeltungsbesteuerung der betroffenen Kapitalerträge auf Bruttobasis. Es wirkt sich einkommensteuerlich aus, dass bei den Dividendenerträgen in wirtschaftlicher Hinsicht kein positives Ergebnis erzielt worden ist.

Ließe man allerdings die tatsächlich angefallenen Werbungskosten außer Acht, ergäbe sich in der Alternative 3 eine Schlechterstellung im Vergleich zur Alternative 1. Dies liegt an dem hier zur Anwendung kommenden persönlichen Einkommensteuersatz von 42 %. Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens führt nämlich zu einem effektiven Steuersatz von $42 \% \times 0,60 = 25,2 \%$, welcher den Abgeltungsteuersatz von 25 % übersteigt. Damit ist die steuerliche Überlegenheit der Alternative 3 allein auf die Möglichkeit des Werbungskostenabzugs für die Refinanzierungszinsen für das Bankdarlehen zurückzuführen.

Für der Zinserträge stellt sich eine steuerliche Belastung von ca. 21 % [= 399,75 Euro / (2.400 Euro - 480 Euro)] ein. Das Ergebnis ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass - trotz der Nutzung der unternehmerischen Veranlagungsoption für die Dividendenerträge - der gesamte Sparer-Pauschbetrag im Rahmen der Ermittlung der Zinseinkünfte genutzt werden kann. Eine anteilige Minderung des Sparer-Pauschbetrages sieht das Einkommensteuergesetz nicht vor.

Die erzielte Lösung basiert allerdings auf der Anwendung der Abgeltungsteuer auf die Zinserträge. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, ob in der vorliegenden Konstellation der gesonderte Tarif nach § 32d Abs. 1 EStG überhaupt anwendbar ist. Als eine einschlägige Regelung kommt insbesondere die in § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG kodifizierte Ausnahme in Betracht. Da jedoch die Darlehensüberlassung zur Finanzierung des Erwerbs des GmbH-Anteils und die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere weder auf einem einheitlichen Plan beruhen noch stehen in einem anderen wirtschaftlichen Zusammenhang, ist der Tatbestand der back-to-back-Finanzierung nicht erfüllt. Damit kann von der Abgeltungsteuer auf die privaten Zinserträge profitiert werden. Dafür ist das Abzugsverbot für die tatsächlichen Werbungskosten in Kauf zu nehmen. Dies stellt im vorliegenden Sachverhalt allerdings keine wirtschaftliche Belastung dar, da die tatsächlichen Werbungskosten (480 €) den Sparer-Pauschbetrag (801 Euro) wesentlich unterschreiten.

Anmerkung: Eine Günstigerprüfung sieht § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG, anders als die große Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG, nicht vor. Damit ist im Vorfeld eine zukunftsorientierte Vorteilsabschätzung der Antragsstellung § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 EStG vonnöten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Antrag spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen ist. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG). Eine hohe Relevanz einer sorgfältigen Steuerplanung ist insbesondere auf die Bestimmung des § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 EStG zurückzuführen: Nach einem Widerruf des wirksam gestellten Antrags ist ein erneuter Antrag des Steuerpflichtigen für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig.

Exkurs: Einkommensteuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus Kapitalvermögen nach Einführung der Abgeltungsteuer

Treten Verlusten auf, stellt sich anschließend die grundsätzliche Frage nach der Möglichkeit deren steuerlichen Verwertung. Im Folgenden wird ein knapper Überblick über die Verlustnutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Besteuerung der privaten Kapitaleinkünfte gegeben.

- Im Grundfall der Abgeltungsteuer nach § 32a Abs. 1 EStG gilt die Schemabesteuerung. Systembedingt scheidet dann der externe (vertikale) Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten aus (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG). Zulässig ist lediglich der interne (horizontale) Verlustausgleich. Dabei sind jedoch die besonderen Beschränkungen bei der Verlustverrechnung bei den Aktiengeschäften zu beachten (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die in folgenden Veranlagungszeiträumen erzielt werden (Verlustvortrag). Ein interner Verlustrücktrag ist nicht vorgesehen (*Lange*, in: *Breithecker/Förster/Förster/Klapdor*, *UntStRefG*, § 20 EStG Rn. 79).
- Im Fall der kleinen Veranlungsoption (Alternative 1) ergeben sich keine Unterschiede zum Grundfall. Allerdings ist zu beachten, dass grundsätzlich nur die kleine Veranlungsoption eine vollständige kreditinstitutsübergreifende Verlustnutzung sicherstellt.
- Im Fall der großen Veranlungsoption (Alternative 2) wird zwar die Schemabesteuerung abgewählt und eine Abkehr zum Grundsatz der synthetischen Einkommensteuer findet statt. Trotzdem werden die Verlustverrechnungsregelungen nicht gelockert. Sie unterscheiden sich nicht vom Grundfall. Im umgekehrten Fall (negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten und positive Einkünfte aus Kapitalvermögen) existieren grundsätzlich keine besonderen Verlustausgleichsbeschränkungen.
- Wird die unternehmerische Veranlungsoption genutzt, verändert sich die Lage gravierend. In § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG wird die Verlustnutzungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 EStG aufgehoben, so dass allgemeine Regeln der Verlustverrechnung gelten.
- Kommt für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Zinsen) eine Ausnahmeregelung nach § 32d Abs. 2 EStG zum Einsatz, erfolgt die Besteuerung betroffener Kapitalerträge nach den regulären Grundsätzen. Damit wurde für solche Fälle konsequenterweise auch die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 EStG aufgehoben. Die Außerkraftsetzung geschieht durch § 32d Abs. 2 Satz 2 EStG.
- Unterliegen die Kapitalerträge der Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 8 EStG (siehe nächster Aufgabenteil!), erfolgt die Verlustberücksichtigung nach allgemeinen Regeln, weil dann der Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer ausgeschlossen wird.

Ende des Exkurses

b) Würde sich die gesamte Steuerbelastung des Herrn Teig erhöhen, wenn er die Kapitalerträge im Betriebsvermögen einer gewerblichen Einzelunternehmung erzielen würde?

Bei den Berechnungen ist davon auszugehen, dass die Einzelunternehmung im Jahr 2009 einen Gewinn in Höhe von 60.000 Euro vor Steuern (und vor Berücksichtigung der Kapitalerträge) abwirft und Herr Teig nicht mehr als Polizeibeamter tätig ist.

→ Betriebliche Kapitalerträge im System der Einkommensbesteuerung

Vorbemerkung

Laut der Fragestellung sind im Folgenden erneut detaillierte Berechnungen anzustellen. Zuerst werden jeweils die steuerlichen Konsequenzen im Fall der Sachverhaltsabwandlung verbal dargelegt.

I. Persönliche Einkommensteuerpflicht

Keine Änderungen.

II. Sachliche Einkommensteuerpflicht

Herr Teig erzielt im Veranlagungszeitraum 2009 folgende Einkünfte:

Lt. Angaben zur Abwandlung des Sachverhalts fallen die Einkünfte aus der Tätigkeit als Polizeibeamter des Landes Brandenburg, d. h. die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG weg.

An ihre Stelle kommen nun Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Einkünfte aus Gewerbebetrieb gehören nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu den Gewinneinkunftsarten. Für sie gilt grundsätzlich das Realisationsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG (so genanntes *Maßgeblichkeitsprinzip*). Damit sind sie bei der Einkommensteueranmeldung für das Jahr 2009 dann zu erfassen, wenn sie auch im Jahr 2009 realisiert worden sind. Der Zuflusszeitpunkt (§ 11 EStG) ist grundsätzlich irrelevant. Da im Sachverhalt bereits der Betrag der Einkünfte, der Gewinn des Jahres 2009 angegeben worden ist, sind Angaben über die Betriebseinnahmen und abzugsfähige (§ 4 Abs. 4 EStG) bzw. nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 EStG) nicht notwendig.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG: 60.000 €

Anmerkung: Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb sind regelmäßig unterjährig Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu leisten (§ 37 EStG). Da die entrichteten Einkommensteuervorauszahlungen auf die Jahreseinkommensteuer gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG vollständig angerechnet werden, kann auf ihre Berücksichtigung im Rahmen der vorliegenden steuerlichen Belastungsrechnung verzichtet werden.

Damit Herr Klaus Teig seine Kapitaleinnahmen im Betriebsvermögen einer gewerblichen Einzelunternehmung vereinnahmen könnte, müssten im Vorfeld die Stammrechte aus dem Kapitalanlagendeponat, d. h. die Quellen, aus denen die Kapitalerträge fließen, dem Betriebsvermögen der Einzelunternehmung zugeordnet werden. Damit ist zuerst notwendig, das Aktienpaket und die festverzinslichen Wertpapiere dem Unternehmensbereich zuzuordnen. Je nach dem Unternehmensgegenstand der gewerblichen Einzelunternehmung dürften sie für die Qualifikation als notwendiges Betriebsvermögen (R 4.2 Abs. 1 Satz 1 EStR) oder als gewillkürtes Betriebsvermögen (R 4.2 Abs. 1 Satz 3 EStR) in Frage kommen.

Die Art der Gewinnermittlung der Einzelunternehmen (Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG i. V. m. § 5 Abs. 1 EStG oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG) ist dabei ohne Relevanz (R 4.2 Abs. 1 S. 3 EStR). Insbesondere steht - nach der Änderung der Rechtsprechung durch das BFH-Urteil vom 02. Oktober 2003, IV R 13/03, BStBl. II 2004, S. 985 - die Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) der Bildung gewillkürten Betriebsvermögens nicht mehr entgegen. Die Finanzverwaltung akzeptierte die neuen Vorgaben des BFH mit dem BMF-Schreiben vom 17. November 2004, IV B 2 - S 2134 - 2/04, BStBl. I 2004, S. 1064.

Gelänge es dem Herrn Teig diese Umqualifizierung steuerlich wirksam durchzuführen, indem die objektive Eignung zur Betriebsförderung (H 4.2 Abs. 1 EStR, Stichwort: Gewillkürtes Betriebsvermögen, Wertpapiere) nachgewiesen wird, würde die obligatorische Anwendung der Subsidiaritätsklausel nach § 20 Abs. 8 EStG dazu führen, dass die Kapitalerträge nicht mehr als Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 EStG, sondern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren wären.

Eine unmittelbare Folge der Neueinordnung der Kapitalerträge wäre eine geänderte Art der Einkünfteermittlung: an Stelle des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG wäre wegen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG der Gewinn zu ermitteln. Damit wäre insbesondere der Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung anders definiert, denn das Zuflussprinzip nach § 11 Abs. 1 EStG hätte nur noch im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG Relevanz. Vielmehr käme regelmäßig die Anwendung des Realisationsprinzips in Frage. Damit wären die Kapitalerträge nicht erst beim Zufluss, sondern bereits bei deren Entstehung als Forderung erfolgswirksam einzubuchen (Buchungssatz: *Forderung an Zins- vers. Beteiligungserträge*). Im Folgenden wird der Einfachheit halber unterstellt, dass sowohl das Zuflussprinzip als auch das Realisationsprinzip zur Erfassung der betrachteten Kapitalerträge im Veranlagungsjahr 2009 führt.

III. Einkommensteuerliche Folgen

Im Folgenden werden die einkommensteuerlichen Folgen der Neuqualifizierung der Kapitalerträge betrachtet.

- Hinsichtlich der Zinseinnahmen ändert sich durch die Zuordnung zum Betriebsvermögen vorerst nichts, wenn man von der Frage des Zeitpunkts der steuerlichen Vereinnahmung nach dem Realisationsprinzips abstrahiert.
- Im Falle der Dividenden kommt die (obligatorische) Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG in Frage. Die grundsätzliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens des § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG, welches besagt, dass es sich um Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 20 Abs. 8 EStG handelt muss, ist nunmehr erfüllt. Damit werden die Dividendeneinnahmen (gegebenenfalls außerbilanziell) für Zwecke der steuerlichen Ermittlung um 40 % der Einnahmen gekürzt.
- Aus der erfolgten Umqualifizierung der Kapitalerträge in Einkünfte aus Gewerbebetrieb resultiert zugleich die Nichtanwendbarkeit des Abzugsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG. Damit können die tatsächlichen Depotführungskosten in Höhe von 480 Euro nach § 4 Abs. 4 EStG bei der Einkünfteermittlung als grundsätzlich abziehbare Betriebsausgaben angesetzt werden. Im Gegenzug entfielen der Ansatz des Sparer-Pauschbetrages nach § 20 Abs. 9 Satz 1 1. Halbsatz EStG, da es sich nicht mehr um Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt.
- Allerdings wäre bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit den betrieblichen Kapitalerträgen zu berücksichtigen, dass die Betriebsausgaben, die auf die Zinseinnahmen entfallen vollständig abziehbar sind. Die im Zusammenhang mit den Divi-

denden stehenden Refinanzierungszinsen sind wegen der Bestimmung des § 3c Abs. 2 EStG nur zu 60 % abziehbar.

Dieses Vorgehen steht im Einklang mit dem zum Halbeinkünfteverfahren ergangenen BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002, IV C 1 – S 2252 -184/02, Aufteilung von Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die teilweise dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (§ 3c Abs. 2 EStG), BStBl. I S. 647. Danach sind Betriebsausgaben, die durch eine einzelne Kapitalanlage veranlasst sind, der jeweiligen Kapitalanlage zuzuordnen.

Bei den gemischt veranlassten Werbungskosten wird als Maßstab für eine sachgerechte Aufteilung durch eine Schätzung grundsätzlich der Kurswert zum Abrechnungsstichtag vorgegeben. Darüber hinaus wird den Finanzämtern aufgegeben, bei gemischten Kosten (wie z. B. Depotgebühren) bis maximal 500 Euro im Jahr aus Vereinfachungsgründen der vorgenommenen Aufteilung des Steuerpflichtigen zu folgen. Da im Sachverhalt keine gemischt veranlassten Betriebsausgaben vorliegen, entfällt die Aufteilungsproblematik. Aus demselben Grund kommt die Anwendung der Vereinfachungsregelung auf die Depotführungskosten (480 €) nicht in Betracht.

Anmerkung: Obwohl im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 zum 01. Januar 2009 das Halbeinkünfte- durch das Teileinkünfteverfahren ersetzt worden ist und das Teileinkünfteverfahren künftig grundsätzlich nur im Betriebsvermögen gilt (§ 3 Nr. 40 Satz 2 EStG), kann von der Fortgeltung der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12. Juni 2002 ausgegangen werden.

- Eine weitere Begrenzung des Zinsabzugs könnte sich im Betriebsbereich aus der Regelung über die so genannte Zinsschranke nach § 4h Abs. 1 EStG ergeben. Der einschlägige Tatbestand beinhaltet allerdings in § 4h Abs. 2 EStG eine Vielzahl von Ausnahmen, um die Regelung zielgenau auf große Konzernstrukturen auszurichten. Nicht zuletzt kann hier auf die Freigrenze in Höhe von 1 Mio. Euro (so genannte Kleinbetriebsklausel, vgl. Schmidt/Loschelder, EStG, 27. Aufl., § 4h Rz 15) hingewiesen werden. Danach ist die Zinsschranke bei einem negativen Saldo (= Zinsaufwand ./ Zinsertrag) von weniger als 1 Mio. Euro nicht anzuwenden (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a EStG). Im vorliegenden Sachverhalt ist der Zinssaldo zwar negativ (./ 4.350 Euro), da die erzielten Zinserträge (2.400 Euro) die getätigten Zinsaufwendungen (6.750 Euro) nicht übersteigen. Da allerdings die Freigrenze nicht überschritten wird, findet die Abzugsbeschränkung keine Anwendung.

Anmerkung: Es ist zu betonen, dass im Rahmen der Zinsschranke kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze kodifiziert wurde! Beträgt der negative Zinssaldo 1 Mio. Euro oder mehr, unterfallen die gesamten Zinsen der Zinsschrankeregelung nach § 4h Abs. 1 EStG.

- Aufgrund der Neuqualifikation der Kapitalerträge als Einkünfte aus Gewerbebetrieb wäre schließlich der reguläre Einkommensteuertarif nach § 32a Abs. 1 EStG anzuwenden. Statt der grundsätzlichen Schedulenbesteuerung mit der Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG (und den unter a) aufgezeigten Optionen) wäre die Veranlagungsbesteuerung im Rahmen der synthetischen Einkommensteuer durchzuführen.

Anmerkung: Die Veranlagungsbesteuerung in dieser Fallabwandlung unterscheidet sich deutlich von der Inanspruchnahme der großen Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 6 Abs. 1 EStG. Insbesondere erfolgt hier die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte auf der Nettobasis, da der Betriebsausgabenabzug grundsätzlich zulässig ist. Schließlich ist auf die Dividenden im Betriebsvermögen regelmäßig das Teileinkünfteverfahren anzuwenden.

- Es ergeben sich somit folgende Steuerbelastungen im Rahmen des EStG: Zuerst werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen ermittelt:

<i>Dividendenerträge</i>	6.750,00 €
<i>./. 40 % der Dividendenerträge (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG)</i>	2.700,00 €
	<u>4.050,00 €</u>
<i>./. 60 % der Betriebsausgaben</i>	
<i>(§ 3c Abs. 2 EStG: Refinanzierungszinsen 6.750 € x 0,60)</i>	4.050,00 €
<u>Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG</u>	<u>0,00 €</u>
<i>Zinserträge</i>	2.400,00 €
<i>./. Betriebsausgaben (Depotführungskosten 480 €)</i>	480,00 €
<u>Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG</u>	<u>1.920,00 €</u>

Damit summieren sich die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG auf 1.920 Euro. Das Ergebnis beruht auf der Tatsache, dass bei den Dividendenerträgen in wirtschaftlicher Hinsicht kein positives Ergebnis erzielt worden ist.

Unter der Kenntnis der Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG (60.000 Euro) kann die einkommensteuerliche Veranlagung durchgeführt werden:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) <i>lt. Sachverhalt</i>	60.000 €
<u>Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) <i>umqualifiziert</i></u>	<u>1.920 €</u>
Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	61.920 €
Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	61.920 €
<u>Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen</u>	<u>0 €</u>
Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)	61.920 €
<u>zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)</u>	<u>61.920 €</u>

Die tarifliche Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen wird anhand des Tarifsabschnitts des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG bestimmt:

$$\text{Tarifliche Einkommensteuer: } 61.920 \text{ €} \times 0,42 - 8.064 \text{ €} = 17.942 \text{ €}$$

Nach der Bestimmung des § 43 Abs. 4 EStG unterliegen zwar auch die betrieblichen Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer. Die abgeführte Kapitalertragsteuer wird jedoch auf die persönliche Einkommensteuer nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 angerechnet. Darum kann sie im Folgenden in der Belastungsrechnung ausgeblendet werden.

IV. Gewerbesteuerliche Folgen

Neben den einkommensteuerlichen Folgen sind auch die gewerbesteuerlichen Konsequenzen der Neuqualifizierung der Kapitalerträge zu betrachten:

- Den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Gewerbesteuer stellt nach § 7 Satz 1 GewStG der Gewerbeertrag dar. Er ergibt sich grundsätzlich aus dem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnden Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Fall wird der Gewerbeertrag aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG hergeleitet (s. o.). Anschließend ist der so bestimmte Gewerbeertrag um gegebenenfalls einschlägige Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und/oder Kürzungen nach § 9 GewStG zu modifizieren.
- Die vorrangig zu prüfende Nichtanwendbarkeit der Zinsschranke nach § 4h EStG in Verbindung mit § 7 GewStG wurde bereits oben (unter Pkt. III) festgestellt.

- Im Gewerbeertrag sind die im Betriebsvermögen der Einzelunternehmung vereinnahmten Kapitalerträge zunächst grundsätzlich enthalten, und zwar Zinseinkünfte zu 100 % und die Dividendeneinkünfte – aufgrund des Durchschlagens des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 Buchstabe d EStG für Zwecke der Gewerbesteuer – zunächst nur zu 60 %. Die Tatsache, dass das Teileinkünfteverfahren sich erst im Wege einer außerbilanziellen Korrektur einkommensteuerlich auswirkt, ist dabei gewerbesteuerlich unerheblich; die außerhalb der Bilanz zu erfassenden Gewinnermittlungsmaßnahmen beeinflussen den Gewerbeertrag ebenfalls (Abschnitt 38 Abs. 1 Satz 7 GewStR 1998).

Da im vorliegenden Sachverhalt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Nr. 2a GewStG (u. a. eine Beteiligung zum Beginn des Erhebungszeitraums 2009 von mindestens 15 % am Grundkapital der Kapitalgesellschaft) als nicht erfüllt anzusehen sind, kommt es aufgrund der Hinzurechnungsregelung nach § 8 Nr. 5 Satz 1 GewStG (so genannte Streubesitzklausel) zur Hinzurechnung der restlichen 40 % der Dividendenerträge zum Gewerbeertrag nach § 7 Satz 1 GewStG. Die Hinzurechnung erfolgt allerdings erst nach Abzug der mit den Einnahmen in wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 EStG einkommensteuerlich unberücksichtigt bleiben. Deswegen werden letztlich 40 % der Dividendeneinkünfte hinzugerechnet.

Alles in allem werden sowohl die Zinsen als auch die tatsächlich ausgeschütteten Dividenden vollständig in den Gewerbeertrag einbezogen. Die mit ihnen verbundenen Aufwendungen werden in voller Höhe als Betriebsausgaben angesetzt.

Ausgehend von dem oben ermittelten Betrag der Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG incl. der außerbilanziellen Korrekturen zur Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens gestaltet sich die systematische Erfassung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung der Beteiligungserträge wie folgt:

<i>Dividendenerträge</i>	6.750,00 €
<i>./. 40 % der Dividendenerträge (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG)</i>	2.700,00 €
	<u>4.050,00 €</u>
<i>./. 60 % der Betriebsausgaben</i>	
<i>(§ 3c Abs. 2 EStG: Refinanzierungszinsen 6.750 € x 0,60)</i>	4.050,00 €
<u>Einkünfte ermittelt nach den Regelungen des EStG</u>	<u>0,00 €</u>
<i>+ 40 % der Dividendenerträge nach § 8 Nr. 5 GewStG</i>	2.700,00 €
<i>./. 40 % der Betriebsausgaben (§ 8 Nr. 5 Satz 1 letzter Halbsatz GewStG)</i>	2.700,00 €
<u>Im Gewerbeertrag enthalten nach Hinzurechnung</u>	<u>0,00 €</u>

Wird dagegen unterstellt, dass die betrieblichen Kapitaleinkünfte im Gewinn nach § 15 EStG (60.000 Euro) bislang nicht erfasst worden sind, erhöhen sie den Gewerbeertrag insgesamt wie folgt:

<i>Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG:</i>	60.000 €
<i>Zinserträge</i>	2.400 €
<i>./. Betriebsausgaben (Depotführungskosten)</i>	480 €
<i>+ Dividendenerträge</i>	6.750 €
<i>./. Betriebsausgaben (Refinanzierungskosten)</i>	6.750 €
<u>Gewerbeertragserhöhung</u>	<u>61.920 €</u>

Es wirkt sich somit auch gewerbesteuerlich aus, dass bei den Dividendenerträgen in wirtschaftlicher Hinsicht kein positives Ergebnis erzielt worden ist.

- Ein weiterer Hinzurechnungstatbestand könnte sich aus § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG ergeben. Danach unterliegen Refinanzierungszinsen in Höhe von 6.750 Euro grundsätzlich der Hinzurechnung zum Gewerbeertrag. Aufgrund des Freibetrages von 100.000 Euro (und mangels Angaben über weitere Hinzurechnungssachverhalte nach § 8 Nr. 1 GewStG) erfolgt hier jedoch keine Hinzurechnung.
- Von den im § 9 GewStG genannten Kürzungen ist Erhebungszeitraum 2009 keine einschlägig. Erst in den unmittelbar darauffolgenden Erhebungszeiträumen dürften die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Nr. 2a GewStG erfüllt werden.
- Um die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer zu bestimmen, ist anschließend vom Gewerbeertrag der Einzelunternehmung der gewerbesteuerliche Freibetrag von 24.500 Euro (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG) zu berücksichtigen. Davor ist der Gewerbeertrag auf volle 100 Euro abzurunden (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG).

Um die Gewerbesteuerschuld letztlich zu ermitteln, wäre zuerst die Steuermesszahl von 3,5 % (§ 11 Abs. 2 GewStG) auf den um den Freibetrag geminderten Gewerbeertrag anzuwenden. Als Ergebnis erhielte man den so genannten Gewerbesteuermessbetrag (§ 14 GewStG).

Gewerbesteuermessbetrag: (61.900 € - 24.500 €) x 0,035 = 1.309,00 €

Im nächsten Schritt der Berechnung wäre der gemeindeabhängige Hebesatz auf den Gewerbesteuermessbetrag anzuwenden (§ 16 Abs. 1 GewStG), wobei die Regelung über den Mindesthebesatz in Höhe von 200 % (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG) zu beachten wäre. Lt. Sachverhalt kommt hier der Hebesatz in Höhe von 350 % zur Anwendung. Damit erhält man:

(tatsächliche) Gewerbesteuer: 1.309 x 3,5 = 4.581,50 €

Auf diese Weise wurde die Gewerbesteuer bestimmt. Um die ausstehende Gewerbesteuerschuld (→ Gewerbesteuerrückstellung) zu ermitteln, wären zuletzt von der ermittelten Gewerbesteuer die unterjährig geleisteten Vorauszahlungen abzusetzen. Von diesem Schritt kann hier im Rahmen der Belastungsrechnung abgesehen werden.

V. Einkommen- und gewerbesteuerliche Wechselwirkungen

Im letzten Schritt der Eruiierung der steuerlichen Konsequenzen der veränderten Zuordnung der Kapitaleinkünfte sind die einkommensteuerlichen und die gewerbesteuerlichen Interdependenzen systematisch zu beleuchten:

- Da die aufgrund des Aufwandsrealisationsprinzips und der expliziten Vorgabe des § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG anzusetzende Gewerbesteuerrückstellung nach § 4 Abs. 5b EStG einkommensteuerlich keine Betriebsausgabe mehr darstellt, wäre die Aufwandsverbuchung außerbilanzielle durch eine betragsgleiche Korrektur zu berücksichtigen. Da diese Gewinnermittlungsmaßnahme gewerbesteuerlich nachvollzogen wird (Abschnitt 38 Abs. 1 Satz 7 GewStR 1998), bleibt die oben ermittelte Gewerbeertragserhöhung der Höhe nach unverändert.

Anmerkung: Das nunmehr geltende Abzugsverbot in § 4 Abs. 5b EStG durchbricht das allgemeine Prinzip des § 4 Abs. 4 EStG, wonach die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, Betriebsausgaben sind.

- Aufgrund der gewerbesteuerlichen Erfassung der betrieblichen Kapitalerträge kommt es grundsätzlich zur Entstehung des Gewerbesteuermessbetrages und zur zusätzlichen Belastung mit Gewerbesteuer. Diese Doppelbelastung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb wird durch den Gesetzgeber im Idealfall ausgeglichen, indem eine Kompensation durch die pauschale Steuerermäßigung der Einkommensteuer nach § 35 EStG vorgeschrieben wird.

Die tarifliche Einkommensteuer wird ermäßigt, indem die Gewerbesteuer pauschal nach § 35 Abs. 1 EStG in Höhe des 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrages auf die anteilige Einkommensteuer (Ermäßigungshöchstbetrag) angerechnet wird. Der Ermäßigungshöchstbetrag wird ermittelt, indem die tarifliche Einkommensteuer mit dem Anteil der Summe der positiven gewerblichen Einkünfte an der Summe aller positiven Einkünfte multipliziert wird (§ 35 Abs. 1 Satz 2 EStG). Es ist jedoch zu beachten, dass der Abzug des Steuerermäßigungsbeitrages auf die tatsächliche zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt ist (§ 35 Abs. 1 Satz 5 EStG).

Damit ist die Anrechnung nach § 35 EStG mehrfach begrenzt. Es ist das Minimum aus den folgenden Größen relevant:

Tarifliche Einkommensteuer:		= 17.942 €
Ermäßigungshöchstbetrag:	$(61.920 \text{ €} / 61.920 \text{ €}) \times 17.942 \text{ €}$	= 17.942 €
3,8fache des Gewerbesteuermessbetrages:	$1.309 \text{ €} \times 3,80$	= 4.974,20 €
<u>Tatsächliche Gewerbesteuer:</u>	<u>$1.309 \text{ €} \times 3,50$</u>	<u>= 4.581,50 €</u>
		→ Minimum = 4.581,50 €

Im vorliegenden Sachverhalt ergibt sich somit die folgende Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer nach der Berücksichtigung der Anrechnung nach § 35 EStG:

Festzusetzende Einkommensteuer: 17.942 € - 4.581,50 € = 13.360,50 €

Anmerkung: Im Rahmen einer zukunftsorientierten Steuerplanung ist hinsichtlich der Anrechnung nach § 35 EStG zu beachten, was inzwischen sogar höchstrichterlich entschieden wurde: Bei einem so genannten Anrechnungsüberhang erfolgt keine Gewerbesteueranrechnung. Damit ist eine Festsetzung einer negativen Einkommensteuer nicht möglich. Ebenso ist kein Rücktrag oder Vortrag des überschießenden Gewerbesteueranrechnungsbetrages möglich (BFH-Urteil vom 23.04.2008, X R 32/06, BStBl. II 2009, S. 7).

Zu weiteren Fragen zur Anwendung der pauschalierten Anrechnung nach § 35 EStG nahm die Finanzverwaltung Stellung in dem BFM-Schreiben vom 24. Februar 2009, IV C 6 – S 2296-a/08/10002, Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 EStG, DStR 10/2009, S. 481-483.

VI. Ermittlung der Gesamtbelastung

Die Gesamtbelastung der gewerblichen Gewinne setzt sich wie folgt zusammen:

Festzusetzende Einkommensteuer	= 13.360,50 €
+ Gewerbesteuer	= 4.581,50 €
<u>Gesamtbelastung (Fall der betrieblichen Kapitalerträge)</u>	<u>= 17.942,00 €</u>

Aufgrund der Begrenzung der Anrechnung nach § 35 EStG auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer besteht keine Möglichkeit einer Überanrechnung.

Anmerkung: Es sei an dieser Stelle auf den ausschlaggebenden Einfluss des gewerbesteuerlichen Hebesatzes auf die Höhe der Gesamtsteuerbelastung hingewiesen. Es wird deutlich, dass nur eine einzelfallbezogene Analyse fundierte Handlungsempfehlungen ermöglicht.

VII. Ergebnisanalyse und Handlungsempfehlungen

Die nachfolgende Tabelle führt die Ergebnisse der beiden Aufgabenteile hinsichtlich der Gesamtbelastung des Herrn Klaus Teig zusammen.

Gesamtbelastung im Jahr 2009	Kapitalerträge im Privatbereich				Betriebliche Kapitaler- träge
	Grundfall	Alternative 1	Alternative 2	Alternative 3	
Tarifliche vers. festgesetzte Einkommensteuer	17.136,00 €	17.136,00 €	20.642,00 €	17.136,00 €	13.360,50 €
Gesonderte Einkom- mensteuer auf Kapital- einkünfte:	2.287,50 €	2.087,25 €	<i>entfällt</i>	399,75 €	<i>entfällt</i>
Gewerbesteuer	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	4.581,50 €
Gesamtsteuerbelastung	<u>19.423,50 €</u>	<u>19.223,25 €</u>	<u>20.642,00 €</u>	<u>17.535,75 €</u>	<u>17.942,00 €</u>
Differenz:				- 406,25 €	

Den Ausgangspunkt und die Referenzgröße für die Ergebnisauswertung stellt das steuerlich günstigste Ergebnis aus der Teilaufgabe a), d. h. die Gesamtbelastung in Alternative 3.

Hinsichtlich der Erfassung der Dividendenerträge bestehen systembedingte Ähnlichkeiten zwischen der Alternative 3 und dem Fall der betrieblichen Kapitalerträge. In beiden Fällen wird das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG angewendet und aufgrund dessen nur ein anteiliger Werbungskostenabzug (Alternative 3) bzw. Betriebsausgabenabzug (Fall der betrieblichen Kapitalerträge) gewährt. Die gegebenenfalls auftretende Belastung der betrieblichen Dividendenerträge mit der Gewerbesteuer wird im Fall von Anteilen im Betriebsvermögen einer Einzelunternehmung durch die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG kompensiert. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt allerdings irrelevant, weil der Ergebnisbeitrag der Dividendeneinkünfte aufgrund der Höhe der Refinanzierungsaufwendungen einkommensteuerlich und gewerbesteuerlich bei Null Euro liegt.

Damit sind die herausgearbeiteten und in der Tabelle abgebildeten Gesamtsteuerlastdifferenzen allein auf die Unterschiede bei der steuerlichen Erfassung der Zinsen zurückzuführen. Aufgrund der fehlenden Nutzungsmöglichkeit der Abgeltungsteuer auf die betrieblichen Zinserträge hat sich in der Teilaufgabe b) die steuerliche Situation des Herrn Teig verschlechtert. Dieses Ergebnis stellt sich ein, obwohl im Rahmen der progressiven Veranlagungsbesteuerung nach § 32a EStG die tatsächlichen Aufwendungen für die Depotführung im vollen Umfang als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können. Allerdings führt die Versagung des Sparer-Pauschbetrages bei den Zinseinkünften zu Nachteilen bereits auf der Ebene der Einkünftermittlung, denn in der untersuchten Fallkonstellation unterschreiten die tatsächlichen Betriebsausgaben (480 Euro) den Sparer-Pauschbetrag (801 Euro).

Diese Schlussfolgerungen in Bezug auf das erzielte Ergebnis und dessen Erklärung mit dem negativen Progressionseffekt können mit Hilfe von einfachen Kontrollrechnungen verifiziert werden:

- Bei einem direkten Differenzvergleich kann die Eigenschaft des progressiven Einkommensteuertarifs nach § 32a EStG ausgenutzt werden. Aufgrund der Einkommenshöhe beträgt der einschlägige Differenzsteuersatz 42 %. Der Abgeltungsteuersatz liegt bekanntlich bei konstanten 25 %. Daraus ergibt sich:

<i>Effektive Belastung der Zinserträge</i> nach § 32a Abs. 1 EStG:	42 % auf (2.400 € - 480 €)	= 806,00 €
<i>Effektive Belastung der Zinserträge</i> nach § 32d Abs. 1 EStG:	25 % auf (2.400 € - 801 €)	= 399,75 €
<u>Differenz:</u>		<u>= 406,25 €</u>

- Wird bei der Ermittlung der Zinseinkünfte im Betriebsvermögen *fiktiv* der Sparer-Pauschbetrag anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt, kann dies den negativen Progressionseffekt nicht überwiegen. Die tarifliche Einkommensteuer betrüge dann freilich 17.807 Euro.

Es stellt sich somit heraus, dass im vorliegenden Fall die Zuordnung der Kapitalanlagen zum gewerblichen Betriebsvermögen nicht unbedingt empfehlenswert ist. Dadurch wird insbesondere die Möglichkeit der Nutzung der Abgeltungsteuer verwirkt, denn sie gilt nur für private Kapitalerträge natürlicher Personen.

Es hat sich ebenfalls gezeigt, dass in der steuerlichen Vorteilsabschätzung neben dem persönlichen Einkommensteuersatz die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen von Relevanz ist. Eine nicht unerhebliche Rolle bei dem erzielten Ergebnis spielt schließlich auch die Höhe des Hebesatzes der Gewerbesteuer.

VIII. Nachtrag: Folgen einer evtl. Teilwertabschreibung auf die GmbH-Anteile

Einen in der bisherigen Analyse unterschlagenen Vorteil der Zuordnung der Kapitalanlagen zum Betriebsvermögen stellt die grundsätzliche Möglichkeit zur Vornahme einer Teilwertabschreibung dar. Die Klärung dieser Frage soll nun im Folgenden nachgeholt werden.

Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (wie Beteiligungen) werden grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) angesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG). Das entspricht den handelsrechtlichen Vorgaben (§ 253 Abs. 1 HGB). Ist der Teilwert eines solchen Wirtschaftsguts zum Stichtag niedriger als die AHK und ist diese Wertminderung voraussichtlich dauerhaft, so sieht das Steuerrecht in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG lediglich ein Abschreibungswahlrecht vor. In anderen Fällen (d. h. bei einer nur vorübergehenden Wertminderung) ist eine Teilwertabschreibung steuerlich nicht zulässig. Handelsrechtlich ist dagegen eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Wert vorzunehmen (Abwertungsgebot), wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist (§ 253 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz HGB), sonst (d. h. bei einer nur vorübergehenden Wertminderung) besteht handelsrechtlich ein Abwertungsgebot (§ 253 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz HGB). Wegen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) muss eine handelsrechtlich vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung auch steuerlich in Form der Teilwertabschreibung nachvollzogen werden, es sei denn, eine steuerliche Regelung steht dem entgegen. Damit gilt für den Sachverhalt:

Unterschreitet somit der Teilwert der Beteiligung an der GmbH den ursprünglichen AHK-Ansatz, ist steuerrechtlich dann eine Wertberichtigung auf den Teilwert vorzunehmen (Abwertungspflicht), wenn es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt. Ansonsten gilt in steuerlicher Hinsicht ein Abwertungsverbot.

Im Sachverhalt sind hinsichtlich der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit der eingetretenen Wertminderung keine weiteren Angaben erfolgt. Insbesondere ist unklar, ob die Korrektur bei der Werteinschätzung des GmbH-Anteils zum 31.12.2009 auf die allgemeine Wirtschaftslage oder eher auf wirtschaftliche Schwierigkeiten der GmbH selbst zurückzuführen ist. Die Finanzverwaltung sieht nur den letzten Fall als ein Beweis für eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung an (BMF-Schreiben vom 25.02.2000, - IV C 2 - S 2171 b - 14/00, BStBl. I 2000, S. 372, Tz. 11, 18-22).

Damit kann im Folgenden nur der Umfang und die evtl. Wirkung aber nicht die Frage selbst, ob eine Teilwertabschreibung vorzunehmen ist, bestimmt werden. Im vorliegenden Fall erwarb Herr Teig die 25 % der Anteile an der GmbH für 90.000 Euro (AHK) und der geschätzte Wert der Beteiligung zum 31.12.2009 liegt nach den Sachverhaltsangaben bei 45.000 Euro (Teilwert). Damit hätte eine Teilwertabschreibung einen zusätzlichen Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung der Einzelunternehmung in Höhe von

$$\text{Teilwertabschreibung: } 90.000 \text{ €} - 45.000 \text{ €} = 45.000 \text{ €}$$

zur Folge.

Bei der Ermittlung der steuerlichen Wirksamkeit der Teilwertabschreibung sind die Folgen des Teileinkünfteverfahrens zu beachten. Damit wirken sich effektiv nur 60 % der Wertberichtigung (= 27.000 €) steuerlich aus. Der steuerlich nicht anerkannte Teil der handelsrechtlichen Aufwandsverrechnung (18.000 Euro) wird im Wege einer außerbilanziellen Korrektur rückgängig gemacht. Eine um die außerbilanziellen Korrekturen modifizierte Teilwertabschreibung auf die Beteiligung wirkt sich wegen § 7 GewStG auch auf die Gewerbesteuer aus.

Insgesamt beliefe sich die Gesamtbelastung mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer nach Vornahme der Teilwertabschreibung auf die GmbH-Anteile zum 31.12.2009 auf:

Tarifliche Einkommensteuer auf (61.920 € - 27.000 € =) 34.920 €:	7.313 €
+ Gewerbesteuer: [(34.900 € - 24.500 €) x 0,035 x 350 % =]	1.274 €
<u>./. Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG (höchstens):</u>	<u>1.274 €</u>
= Gesamtbelastung <small>nach Teilwertabschreibung.</small>	<u>7.313 €</u>

Damit würde die Vornahme der Teilwertabschreibung für das Jahr 2009 die folgende Entlastung bedeuten:

$$\text{Gesamtsteuerentlastung: } 18.092 \text{ €} - 7.313 \text{ €} = 10.779 \text{ €}$$

Allerdings stellt diese Differenz dann eine lediglich temporäre Steuerentlastung dar, wenn bei einer nachfolgenden Wertaufholung eine erfolgswirksame Zuschreibung verpflichtend erfolgt. Das Zuschreibungsgebot bei Wertaufholung ist in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG kodifiziert. Sie ist begrenzt auf die ursprünglichen AHK. Da im vorliegenden Fall die Anteile im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens betrachtet werden, besteht handelsrechtlich keine Verpflichtung, bei evtl. Wertaufholung eine Zuschreibung vorzunehmen (§ 253 Abs. 5 HGB).

IX. Abschließendes Fazit

Es ist ersichtlich, dass die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge auch nach dem Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform 2008 nicht einfacher geworden ist. Um eine steueroptimale Ertragsbesteuerung aus Sicht des einzelnen Steuerpflichtigen sicherzustellen, ist immer eine einzelfallbezogene Betrachtung der Steuersituation unentbehrlich. Die existierenden gesetzlichen Gestaltungsalternativen sind auf ihre Eignung hin proaktiv abzu prüfen. Im Falle von qualifizierten Beteiligungen stellt die Nutzung der unternehmerischen Veranlagungsoption regelmäßig eine sinnvolle Alternative dar. Das Wahlrecht kann bekanntlich pro Beteiligung ausgeübt werden. Aber auch die tatsächliche Zuordnung und somit Umqualifizierung der privaten Kapitalerträge in betriebliche Einnahmen sollte geprüft werden. Die Begrenzungen bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die anteilige Einkommensteuer stellen hier eine zu beachtende Gestaltungsfalle dar.

Exkurs zur Ermittlung des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer

Die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG wirkt sich mindernd auf die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlages (§ 3 Abs. 2 Solidaritätszuschlagsgesetz) aus. Die pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG darf aber nicht die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer mindern (§ 51a Abs. 2 Satz 3 EStG i. V. m. den jeweiligen Kirchensteuergesetzen), so dass eine entsprechende Schattenrechnung notwendig ist. Auch der Einfluss des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 EStG i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG ist im Rahmen der Kirchensteuerermittlung rückgängig zu machen; der Solidaritätszuschlag bedarf solcher Korrekturen nicht.

Literaturempfehlungen

Einen Einstieg in die Fragen der Abgeltungsbesteuerung erleichtert

THÖNNES, MARCO, Die Abgeltungsteuer – Einfluss der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Besteuerung von Kapitalerträgen ab dem 1. 1. 2009, SteuerStud 2008, S. 480-493.

Einen weiterführenden Beitrag zur Schedulenbesteuerung der Kapitaleinkünfte liefern

GRATZ, KURT: Optimierung des Zusammenspiels von privater und betrieblicher Kapitalanlage nach Einführung der Abgeltungsteuer, BB 2008, S. 1105-1110.

HECHTNER, FRANK / HUNSDOERFER JOCHEN: Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften mit der Abgeltungsteuer: Belastungswirkungen und neue Problemfelder, StuW 2009, S. 23-41.

Einen guten Überblick über die Maßnahmen der Unternehmensteuerreform bringt

MERKER, CHRISTIAN: Unternehmensteuerreformgesetz 2008, Änderungen des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreformgesetzes, SteuerStud 2007, S. 431-437 (Teil 1), S. 500-505 (Teil 2).

Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Unternehmensteuerreform 2008 kann Bezug genommen werden auf

HEY, JOHANNA: Verletzung fundamentaler Besteuerungsprinzipien durch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, BB 2007, S. 1303-1309.

KIESEWETTER, DIRK et al., arqus-Stellungnahme zur notwendigen Reform der Abgeltungsteuer, DB 2008, S. 957-958.

Diskussionspapiere der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Fakultät Wirtschaftswissenschaften (ab 2000*)

146. **Jan Winiiecki:** Successes of Trade Reorientation and Trade Expansion in Post - Communist Transition: an Enterprise - Level Approach. Januar 2000.
147. **Jan Winiiecki:** Cost and Benefits of European Union's Enlargement: a (largely) Sanguine View. Januar 2000.
148. **Alexander Kritikos:** The Enforcement of Environmental Policy under Incomplete Information. Januar 2000.
149. **Stefan Schipper und Wolfgang Schmid:** Trading on the Volatility of Stock Prices. Januar 2000.
150. **Friedel Bolle und Alexander Kritikos:** Solidarity. Januar 2000.
151. **Eberhard Stickle:** Entrepreneur or Manager: Who really runs the Firm?. Februar 2000.
152. **Wolfgang Schmid und Stefan Schipper:** Monitoring Financial Time Series. Februar 2000.
153. **Wolfgang Schmid und Sven Knoth:** Kontrollkarten für abhängige Zufallsvariablen. Februar 2000.
154. **Alexander Kritikos und Frank Wießner:** Ein zweiter Kreditmarkt für eine zweite Chance. Februar 2000.
155. **Alexander Kritikos:** A Discussion on the Viability of the Indenture Game, between G. Holt and F. Bolle and A. Kritikos. März 2000.
156. **Claudia Kurz:** Regional Risk Sharing and Redistribution by the Unemployment Insurance: The Case of Germany. April 2000.
157. **Friedel Bolle und Andreas Paul:** Preventing International Price Discrimination – Are Fines Welfare Enhancing?. Mai 2000.
158. **Dorothea Baun:** Operationalisierung der Determinanten von Impulskäufen – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mai 2001.
159. **Alexander Haupt:** Environmental Policy and Innovations in Open Economies. Juni 2000.
160. **Jochen Hundsdoerfer:** Lock-In-Effekte bei Gewinnen von Kapitalgesellschaften vor und nach der geplanten Steuerreform. Juni 2000.
161. **Alexander Kritikos und Friedel Bolle:** Distributional Concerns: Equity or Efficiency Oriented?. Juli 2000.
162. **Sandra Große und Lars-Olaf Kolm:** Anrechnung nach § 34c Abs. 1 oder Abzug nach § 34c Abs. 2 EStG – Modellierung einer Entscheidungshilfe. August 2000.
163. **Swantje Heischkel und Tomas Oeltze:** Grundzüge des russischen Umsatzsteuerrechts. August 2000.
164. **Friedel Bolle:** Do you really want to know it?. September 2000.
165. **Friedel Bolle und Alexander Kritikos:** Reciprocity, Altruism, Solidarity: A dynamic model. September 2000.
166. **Jan Winiiecki:** An inquiry into the early drastic fall of output in post-communist transition: An unsolved puzzle. Oktober 2000.

* Eine Übersicht über die zwischen 1993 bis 1999 erschienenen Diskussionspapiere kann beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefordert werden.

167. **Jan Winiecki:** Post Foreign Trade Problems and Prospects: The Economics and Political Economy of Accession. Januar 2001.
168. **Helmut Seitz:** Demographischer Wandel und Infrastrukturaufbau in Berlin-Brandenburg bis 2010/2015: Herausforderungen für eine strategische Allianz der Länder Berlin und Brandenburg. März 2001.
169. **Wolfgang Schmid und Yarema Okhrin:** Tail Behaviour of a General Family of Control Charts. April 2001.
170. **Jan Winiecki:** Polish Generic Private Sector In Transition: Developments And Characteristics. Juni 2001.
171. **Nadejda Pachomova, Alfred Endres und Knut Richter:** Proceedings des ersten Seminars über Umweltmanagement und Umweltökonomie. Mai 2001.
172. **Maciej Rosolowski and Wolfgang Schmid:** Ewma charts for monitoring the mean and the autocovariances of stationary gaussian processes. Juli 2001.
173. **Sven Knoth und Wolfgang Schmid:** Control Charts for Time Series: A Review. Oktober 2001.
174. **Adam Gieralka:** Die Unternehmenssteuerreform 2001 und die fundamentale Bewertung von Kapitalgesellschaften. Oktober 2001.
175. **Friedel Bolle:** If you want me, I don't want you. December 2001.
176. **Friedel Bolle:** Signals for Reliability: A possibly harmful institution? December 2001.
177. **Tomas Oeltze und Swantje Heischkel:** Das neue Umsatzsteuergesetz in der Russischen Föderation. Dezember 2001.
178. **Andrea Gröppel-Klein and Dorothea Baun:** The more the better? – Arousing merchandising concepts and in-store buying behavior. Februar 2002.
179. **Yves Breitmoser:** Collusion and Competition in Laboratory Simultaneous Multiple-Round Auctions. Mai 2002.
180. **Alexander Kritikos and Friedel Bolle:** Utility versus Income Based Altruism – in Favor of Gary Becker. Mai 2002.
181. **Elzbieta Kuba and Friedel Bolle:** Supply Function Equilibria under Alternative Conditions with Data from the Polish Electricity Market. Mai 2002.
182. **Friedel Bolle:** Altruism, Beckerian Altruism, or Intended Reciprocity? Remarks on an Experiment by Selten and Ockenfels. Mai 2002.
183. **Yves Breitmoser:** Subgame-Perfect Equilibria of Small Simultaneous Multiple-Round Auctions. Juni 2002.
184. **Yves Breitmoser:** Moody Behavior in Theory, Laboratory, and Reality. Juni 2002.
- *Diskussionspapier wurde zurückgezogen und wird neu überarbeitet* -
185. **Antje Baier und Friedel Bolle:** Zyklische Preisentwicklung im offenen Call-by-Call-Markt: Irreführung der Konsumenten?. Oktober 2002.
186. **Yves Breitmoser:** Long-term Equilibria of Repeated Competitive Games. Januar 2003.
187. **F. Bolle und J. Kaehler:** "The Conditional Efficiency of Signaling. An Experimental Investigation." Frankfurt (Oder). October 2002.
188. **Friedel Bolle,** „The Envelope Paradox, the Siegel Paradox, and the Impossibility of Random Walks in Equity and Financial Markets“. February 2003.
189. **Friedel Bolle and Jessica Kaehler,** "Is there a Harmful Selection Bias when Experimenters Choose their Experiments?". February 2003.

- 190. Helmut Seitz:** Die langfristige Entwicklung der Einnahmen der Kommunen im Land Brandenburg vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Solidarpakt-Verhandlungen unter besonderer Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes. März 2003.
- 191. Thomas Otte:** Die Praxis der Arbeitsbewertung in polnischen Unternehmen. April 2003.
- 192. Tomas Oeltze/Swantje Heischkel:** Die Struktur des russischen Körperschafts-steuergesetzes. April 2003.
- 193. Knut Richter/Barbara Gobsch (Hrsg.):** Proceedings des 2. deutsch-russischen Workshops zum Thema: Aktuelle Fragen und Trends der Wirtschaftswissenschaften. Mai 2003.
- 193. под ред. К. Рихтера/Б. Гобш:** Материалы 2-ого немецко-русского семинара «Актуальные вопросы и тенденции экономической науки». май 2003.
- 194. Thomas Otte:** Die arbeitgeberseitige Finanzierung der MBA-Ausbildung als Investition in Humankapital. Juni 2003.
- 195. Lars-Olaf Kolm:** Die Konvergenz der Rechnungslegungsstandards: Eine stille Revolution IAS, die realistischere Bilanzierung?. Juni 2003.
- 196. Sven Knoth:** Accurate ARL computation for EWMA-S² control charts. June 2003.
- 197. Sven Knoth:** EWMA schemes with non-homogeneous transition kernels. June 2003.
- 198. Alfred Kötzle u. a.:** Standortvorteile in Ostbrandenburg/Westpolen für grenzüberschreitende Kooperation. Juli 2003.
- 199. Thomas Otte:** Das französische Hochschulsystem als Sortiereinrichtung für Humankapital. August 2003.
- 200. M. Rosołowski and W. Schmid:** EWMA charts for monitoring the mean and the autocovariances of stationary processes. August 2003.
- 201. Adrian Cloer:** Die Grundzüge des polnischen Einkommenssteuerrechts 2003. September 2003.
- 202. Jonathan Tan and Daniel J. Zizzo:** Groups, Cooperation and Conflict in Games, October 2003.
- 203. Sven Knoth:** Computation of the ARL for CUSUM-S² schemes, November 2003.
- 204. Jonathan Tan:** Religion and Social Preferences: An Experimental Study. Januar 2004.
- 205. Adrian Cloer:** Eine fallorientierte Einführung in das polnische Ertragsteuerrecht (einschließlich DBA-Rechts). Februar 2004.
- 206. Adam Gieralka:** Steuerliche Vorteilhaftigkeit der Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft – eine Fallstudie zum steueroptimalen Bezug polnischer Einkünfte in Deutschland unter Berücksichtigung der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 – 14 AStG -. Februar 2004.
- 207. Friedel Bolle und Yves Breitmoser:** Dynamic Competition with Irreversible Moves: Tacit Collusion (Almost) Guaranteed. Februar 2004.
- 208. Andrea Gröppel-Klein and Claas Christian Germelmann:** Is Specific Consumer Behaviour Influenced by Terminal Values or does Yellow Press Set the Tone?. Februar 2004.

209. **Andrea Gröppel-Klein and Anja Domke:** The Relevance of Living-Style Match for Customer Relationship Marketing of Housing Companies. Februar 2004.
210. **Michael Grüning and Kathalin Stöckmann:** Corporate Disclosure Policy of German DAX-30 Companies. März 2004.
211. **Elena Klimova:** Ergebnisse einer Unternehmensumfrage zum Thema: "Betriebliches Umweltmanagement und Wertsteigerung im Unternehmen: Gegensätze oder zwei Namen für eine Erfolgsstrategie?". März 2004.
212. **Thomas Otte:** Dynamische Aspekte von Differenzierungsstrategien, April 2004.
213. **Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** CUSUM Control Schemes for Multivariate Time Series. April 2004.
214. **Jonathan Tan and Friedel Bolle:** On the Relative Strengths of Altruism and Fairness. Mai 2004.
215. **Susanne Leist:** Integration von Techniken verschiedener Methoden der Unternehmensmodellierung, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juni 2004.
216. **Susanne Leist:** Methoden der Unternehmensmodellierung – Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juni 2004.
217. **Susanne Leist und Krzysztof Woda:** Analyse der Erfolgsfaktoren mobiler Zahlungssysteme, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juli 2004.
218. **Jonathan H. W. Tan and Friedel Bolle:** Team Competition and the Public Goods Game. Juli 2004.
219. **Jonathan H. W. Tan and Anders Poulsen:** The Role of Information in Ultimatum Bargaining. Juli 2004.
220. **Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** Multivariate Control Charts based on a Projection Approach. Oktober 2004.
221. **Irena Okhrin and Knut Richter:** Inventory and Transportation Models in the Mobile Business Environment. Oktober 2004.
222. **Michael Krohn:** Die virtuelle Falle - Konfliktpotentiale der Informationsgesellschaft und ihre Überwindung durch Investitionen in Sozialkapital. November 2004.
223. **Friedel Bolle, Jana Heimel and Claudia Vogel:** Crowding Out and Imitation Behavior in the Solidarity Game. Dezember 2004.
224. **Andrea Gröppel-Klein and Claas Christian Germelmann:** The Impact of Terminal Values and Yellow Press on Consumer Behavior. Januar 2005.
225. **Friedel Bolle and Antje Baier:** Cyclical Price Fluctuations caused by Information Inertia - Evidence from the German Call-by-Call Telephone Market. Januar 2005.
226. **Grigori Pichtchoulov and Knut Richter:** Economic Effects of Mobile Technologies on Operations of Sales Agents. Januar 2005.
227. **Jens Jannasch:** Erfolgsfaktoren mobiler, integrierter Geschäftsprozesse. Januar 2005.
228. **Michael Grüning, Kathalin Stöckmann and Marek Maksymowicz:** A Comparison of Corporate Disclosure in Germany and Poland. Februar 2005.

- 229. Friedel Bolle and Alexander Kritikos:** Altruistic Behavior Under Incomplete Information, Februar 2005.
- 230. Alexander S. Kritikos:** The Impact of Compulsory Arbitration on Bargaining Behavior – An Experimental Study - . Februar 2005.
- 231. Alexander S. Kritikos and Denitsa Vigenina:** Key Factors of Joint-Liability Loan Contracts an Empirical Analysis. Februar 2005.
- 232. Alexander S. Kritikos and Friedel Bolle:** Utility-Based Altruism: Evidence in Favour Gary Becker. Februar 2005.
- 233. Alexander S. Kritikos, Friedel Bolle and Jonathan H. W. Tan:** The Economics of Solidarity: A Conceptual Framework. Februar 2005.
- 234. Thomas Otte:** Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Strategien bei der Marktbearbeitung in Transformationsländern am Beispiel Polens. Februar 2005.
- 235. Thomas Otte:** Das französische Hochschulsystem als Sortiereinrichtung für Humankapital. Februar 2005.
- 236. Jonathan Tan and Daniel J. Zizzo:** Which is the More Predictable Gender? Public Good Contribution and Personality. März 2005.
- 237. Maciej Wojtaszek und André Winzer:** Praxisnahe Steuerbilanzpolitik unter Berücksichtigung des Zinseffektes (veröffentlicht im EWZ). Mai 2005.
- 238. Sven Husmann:** On Estimating an Asset's Implicit Beta. Juni 2005.
- 239. Adam Gieralka:** Neue Runde im Kampf um Steuerquellen. Eine fallbezogene Analyse der Steuerfolgen aus dem Einsatz einer polnischen Zwischengesellschaft für eine deutsche Kapitalgesellschaft unter expliziter Berücksichtigung aktueller Steuerreformvorschläge, insbesondere des geplanten Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen vom 4. Mai 2005 (Europäisches Wissenschaftszentrum am Collegium Polonicum). Juni 2005.
- 240. Jonathan H. W. Tan and Claudia Vogel:** Religion and Trust: An Experimental Study. Juli 2005.
- 241. Alexander S. Kritikos and Jonathan H.W. Tan:** Indenture as a Commitment Device in Self-Enforced Contracts. August 2005.
- 242. Adam Gieralka:** Die Hinzurechnungsbesteuerung als ein Weg aus der Falle des Halbeinkünfteverfahrens?. August 2005.
- 243. Michael Grüning:** Divers of Corporate Disclosure – An Empirical Investigation in a Central European Setting. Oktober 2005.
- 244. Andrea Gröppel-Klein, Claas Christian Germelmann, Martin Glaum:** Polnische und Deutsche Studierende an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina: Ein Längsschnittvergleich 1998 - 2004. Oktober 2005.
- 245. Tessa Haverland:** Anonymity matters - Zur Relevanz einer Anonymitätsbetrachtung in den Wirtschaftswissenschaften. Dezember 2005.
- 246. Sven Husmann, Martin Schmidt, Thorsten Seidel:** The Discount Rate: A Note on IAS 36. Februar 2006.
- 247. Yves Breitmoser:** A Theory of Coalition Bargaining. Februar 2006.
- 248. Volodymyr Perederiy:** Insolvenzprognose anhand von ukrainischen handelsrechtlichen Abschlüssen: explorative Analyse. August 2006.
- 249. Alexander Kritikos and Friedel Bolle:** Utility versus Income-Based Altruism. September 2006.

- 250. Friedel Bolle:** A Price is a Signal – On Intrinsic Motivation and Crowding – out. September 2006.
- 251. Alexander Kritikos, Christoph Kneiding and Claas Christian Germelmann:** Is there a Market for Microlending in Industrialized Countries?. September 2006.
- 252. Marco Caliendo** (DIW Berlin), **Frank M. Fossen** (DIW Berlin), **Alexander S. Kritikos** (EUV): Risk Attitudes of Nascent Entrepreneurs – New Evidence from an Experimentally-Validated Survey. September 2006.
- 253. Marco Caliendo** (DIW Berlin, IZA Bonn, IAB Nürnberg), **Alexander S. Kritikos** (Europa-Universität Viadrina, GfA Berlin, IAB Nürnberg), **Frank Wießner** (IAB Nürnberg): Existenzgründungsförderung in Deutschland - Zwischenergebnisse aus der Hartz-Evaluation. November 2006.
- 254. Alfred Kötzle, Michael Grüning, Oleksandra Vedernykova:** Unternehmenspublizität aus Sicht der Praxis. November 2006.
- 255. Friedel Bolle and Yves Breitmoser:** On the Allocative Efficiency of Ownership Unbundling. November 2006.
- 256. Friedel Bolle and Yves Breitmoser:** Are Gas Release Auctions Effective?. November 2006.
- 257. Karl Kurbel:** Process Models and Distribution of Work in Offshoring Application Software Development. Januar 2007.
- 258. Friedel Bolle and Rostyslav Ruban:** Competition and Security of Supply: Let Russia Buy into the European Gas Market! Februar 2007.
- 259. Marco Caliendo** (DIW Berlin) and **Alexander S. Kritikos** (Europa-Universität Viadrina): Is Entrepreneurial Success Predictable? An Ex-Ante Analysis of the Character-Based Approach. März 2007.
- 260. Stephan Kudert und Ivonne Kaiser** (Europäisches Wissenschaftszentrum am Collegium Polonicum): "Die Unternehmenssteuerreform 2008: Eine Untersuchung zur Existenz von steuerlichen Lock-in-Effekten". Mai 2007.
- 261. Knut Richter and Irena Okhrin:** Solving a production and inventory model with a minimum lot size constrain. September 2007.
- 262. Olha Bodnar, Michela Cameletti, Alessandro Fassò, Wolfgang Schmid:** Comparing air quality among Italy, Germany and Poland using BC indexes. Februar 2008.
- 263. Alfred Kötzle, Michael Grüning, Dmitry Kusmin:** Оптимизация системы мотивации промышленных предприятий : на примере ОАО Уральская Химическая Компания. März 2008.
- 264. Friedel Bolle (EUV), Yves Breitmoser (EUV), Jonathan Tan (Nottingham University Business School, University of Nottingham):** „Gradual but Irreversible Adjustments to Public Good Contributions“. April 2008.
- 265. Friedel Bolle:** „Over- and Under-Investment According to Different Benchmarks“. Mai 2008.
- 266. Stephan Kudert und Ivonne Klipstein:** Steuerlastgestaltung im deutsch-polnischen Kontext mithilfe einer Produktionsaufspaltung. Mai 2008.
- 267. Michael Lamla and Alfred Kötzle:** "German Schuldschein coming back into Fashion". Juni 2008.
- 268. Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** Nonlinear Locally Weighted Kriging Prediction for Spatio-Temporal Environmental Processes. Dezember 2008.
- 269. Hermann Ribhegge:** Zur Harmonie von Wettbewerbsrecht und Gesundheitspolitik: Kritische Anmerkungen zu den Beschlüssen des Bundeskartellamtes zur Fusion im Krankenhausbereich. Dezember 2008.

- 270. Philipp E. Otto and Friedel Bolle:** Small Numbers Matching Markets: Unstable and Inefficient Due to Over-competition? Januar 2009.
- 271. Sven Knoth, Manuel C. Morais, Antonio Pacheco and Wolfgang Schmid:** Misleading signals in simultaneous residual schemes for the mean and variance of a stationary process. Februar 2009.
- 272. Manuel C. Morais, Yarema Okhrin and Wolfgang Schmid:** On the limiting behaviour of EWMA charts with exact control limits. Februar 2009.
- 273. Adam Gieralka:** Optionale Schedulenbesteuerung unternehmerischer Einkünfte als praktikable Alternative zur Regelbesteuerung? – Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen –. März 2009.
- 274. Adam Gieralka:** Optionen und Pflichten zur Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften – Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen –. März 2009.
- 275. Adam Gieralka:** Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach der Unternehmensteuerreform 2008 - Eine Fallstudie zum steueroptimalen Bezug der Kapitaleinkünfte durch natürliche Personen -. April 2009.
- 276. Adam Gieralka:** Das Teileinkünfteverfahren als Alternative zur Abgeltungsteuer? - Eine Fallstudie zur Besteuerung der Kapitalerträge unter expliziter Berücksichtigung von Refinanzierungsaufwendungen -. Mai 2009.